

Tit. D.IV.2 RdSchr. 03e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

D – Bezieher eines Existenzgründungszuschusses -> Tit. D.IV – Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.IV.2 RdSchr. 03e – Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) [jetzt] Wurde nach dem Ende des Bezugs des Existenzgründungszuschusses und der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI die selbständige Tätigkeit weiterhin ausgeübt und trat dann Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ein, hatte der Versicherte die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 a SGB VI befreien zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 a SGB VI können sich Selbständige, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig sind, für einen Zeitraum von 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme dieser Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Selbständige, deren Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI [jetzt] endete und die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig wurden, konnten ebenfalls von diesem Befreiungsrecht Gebrauch machen (§ 6 Abs. 1 a Satz 3 SGB VI).

(2) Der Zeitraum der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI [jetzt] wurde nicht auf den vorgenannten Befreiungszeitraum angerechnet.